

Bekanntmachung
der Samtgemeinde Elbtalaue

Die im Bezirk der Samtgemeinde Elbtalaue vertretenen Parteien werden hiermit im Sinne von § 5 Abs 3 S. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) gebeten, mir bis zum **04.01.2024** für die am 09.06.2024 stattfindende Wahl des Europäischen Parlaments wahlberechtigte Personen für die Berufung in einen Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Regelungen des § 4 EuwG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) hin. Demnach darf niemand in mehr als einem Wahlorgan (Wahlleitungen, -Ausschüsse und -Vorstände) tätig sein. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Zur Übernahme eines Wahlehenamtes in u. a einem Wahlvorstand ist grundsätzlich jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Übernahme darf gem. § 9 der Europawahlordnung (EuWO) nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist Ausdruck einer demokratischen Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins. Neben den Parteien können sich selbstverständlich alle interessierten wahlberechtigten Personen bzgl. der Übernahme eines Wahlehenamtes bei der Samtgemeinde Elbtalaue (Tel.: 05861/808-110, Fax: 05861/808-90110, E- Mail: wahlen@elbtalaue.de) melden. Als Ersatz des Aufwands bei der Ausübung von Wahlehenämtern wird ein Erfrischungsgeld ausgezahlt.

Dannenberg (Elbe), den 12.12.2023

Samtgemeindebürgermeister
gez. i. V. Sporleder

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.elbtalaue.de/bekanntmachungen veröffentlicht.